

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Behandlung von Krankheiten. — Ausfertigung von Bezugsscheinen. — Unterbringung der städtischen Schulinder. — Unfall- und Haftpflichtversicherung. — Bestellung von Nährmitteln. — Auswahl von Brotgetreide. — Erwahl. — Schulärztliche Ueberwachung. — Verordnung über Bier. — Kriegspatenschaften. — Vindegarnenden. — Besteuerung der Klaviere usw. — Lossturzverdacht in Grünberg. — Schleichhandel mit Speck usw. — Wirtschaftliche Veröffentlichungen. — Gefunden; verloren.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 1918/371.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 50 716/24 494.

Frankfurt a. M., Mainz, den 2. Februar 1918.
Betr.: Behandlung von Krankheiten durch nicht approbierte Personen, Anfertigung und Anbieten von Heilmitteln usw.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Bereich des 18. Armeekorps und das Gouvernement Mainz:

I.

- Es ist verboten:
- Den Personen, die sich gewöhnlich mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Aprobation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Brief- oder Fernsprechbuch anzukündigen.
 - Bahnhofsvaleten, Bankagisten und Häuslergewerbeute sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erfüllen, werden von diesem Verbote nicht betroffen.
 - Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzubringen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.
 - Die unter Biffer 1—2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.
 - Gestattet ist die Anfertigung, Beschreibung und Verbreitung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Beobachtung, Unterhaltung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperbeschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Radiopresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter der Mitwirkung der Oberzollstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.
 - Eineleiheiten über diese Liste sind bei der Bezirksstelle (Presse-Abteilung des stellv. Generalkommandos bzw. des Königl. Gouvernements der Festung Mainz) zu erfragen.
 - Die Aufgeber von Arzneien haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotsliste der Oberzollstelle steht.
 - Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlass dieser Verordnung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzollstelle nachzuholen, und zwar durch die Bezirksstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.
 - Die Listen der Oberzollstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Bezirksstellen.
 - Auf die medizinische und pharmazeutische Hochpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II.

- Ferner ist den unter I. Biffer 1 genannten Personen verboten:
- Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung).
 - die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
 - die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausatz, Cholera, Flecktyphus, Pest und Poden) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
 - die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Trüber, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsgänge,
 - die Behandlung von Krebskrankheiten,
 - die Behandlung mittels Hypnose,
 - die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
 - die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter

die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

III.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 20. 6. 1916 (Abt. III b. 12036/3441) sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom 20. 6. 1916 (Abt. M. P. Nr. 28970/10924) werden aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Baudy, Generalleutnant.

Widerrufserklärung.

Betr.: Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren; hier: Ausschreibung von Bezugsscheinen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme von Ullendorf a. d. Lunda, Groß-Pusel, Groß-Linden, Grünberg, Hennigsdorf, Hungen, Klein-Linden, Lich, Lollar und Londorf.

Es ist offiziell bekanntzumachen: Bezugsscheine über Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren werden von uns nur noch ausgesetzt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß alle Gegenstände dieser Art dagegen abgeliefert worden sind. Die Ablieferung des alten Gegenstands geschieht bei der Firma Hermann Heß in Gießen, Schuhstraße 62, welche eine Wagabedienung ausstellt; diese ist mit dem Aussetzungsantrage bei uns vorgelegen. Der Übernahmeweis wird von einer Kommission festgestellt; die Absieber erhalten den Betrag durch uns überwundt, falls auf Zahlung nicht verzichtet wird. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage des Veröffentlichung dieser Verordnung im Kreisblatt in Kraft.

Gießen, den 25. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Die Unterbringung der städtischen Schulinder auf dem Lande.

An die Ortsausschüsse für Notres Kreuz und Kriegshilfe.

Aus einem Ausschreiben des Großh. Ministeriums des Innern übermitteln wir Ihnen die nachfolgenden Stellen zur ges. Renteinnahme und Verwertung in der Werbearbeit für die Maßnahme von Stadtkindern.

Insbesondere wird vorgeschrieben, daß Stadtlinien, welche bei Selbstverfolgern Aufnahme finden, als zu deren Haushalt gehört angesehen und nach den für Selbstverfolger geltenden Grundsätzen, namentlich auch hinsichtlich der zugelassenen Verbrauchsmenge zu behandeln sind. Bei der Quantsprachnahme von Getreide und Hülsenfrüchten auf Grund der Verordnung vom 24. November 1917 (M.-G.-Bl. S. 1082) und der dazu erlangten Ausführungsbestimmungen sind demgemäß ebenso wie im Vorjahr den Landwirten, soweit sie sich zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, entsprechende Mengen von Getreide und Hülsenfrüchten mit der ausdrücklichen Auflage zu lassen, daß diese Mengen demnächst für die Ernährung von Stadtkindern heranzuziehen sind. Die Erklärung muß in hinlänglicher Form gegenüber der vom Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle abgegeben werden.

Gießen, den 23. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Unfall- und Haftpflichtversicherung für Sommer- und Helfersoldaten.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unser Ausschreiben vom 28. April 1917 (siehe oben) behält auch für dieses Jahr seine Gültigkeit. Sie wollen dementsprechend verfahren und die Zahl der geleisteten Arbeitstage bis spätestens 15. November 1. J. behufs Berechnung mit der Versicherungsgesellschaft angeben.

Gießen, den 19. Februar 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ulinger.

Widerrufserklärung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Beziehung von Nährmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche

liche Bevölkerung genommene Nährmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden: Bedarfsanteil für Februar und März 1918:

1. für brotgetreideversorgungsberechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten):
auf die Marke 26 der Nährmittelliste B Griech
auf die Marke 27 der Nährmittelliste B Sago
2. für die übrige brotgetreideversorgungsberechtigte Bevölkerung (blaue Karten):
auf die Marke 29 der Nährmittelliste C Teigwaren
auf die Marke 30 der Nährmittelliste C Grauen

Wer die auf ihm enthaltene Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu bezahlen weißt, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhandler seines Wohnortes bis zum 12. März 1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhandler nur die betreffende Bestellmarke abweint und auf der gleichzifferigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgeschriebene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgesäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzuleben und spätestens am 17. März 1918 der Großhändelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, Wehnsasse 31, einzuführen. Mitteilung dieser Frist zieht bei Abschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäfts von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nährmittel nach sich.

Bei Einsendung der Bestellmarken an die Großhändelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von welchem Großhändler die Ware geliefert werden soll.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorliegende Bekanntmachung sofort öffentlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 1. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Das Ausmählen von Brotgetreide.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie uns bekannt geworden ist, wird von den Selbstversorgern unsere Verfügung vom 28. Dezember 1917 (Kreisblatt Nr. 1 von 1918) nicht genau beachtet. In vielen eingelieferten Fruchtsäcken fehlen die Anhängeschilder.

Für die Zukunft werden derartige Zustände strengstens gehindert.

Offizielle Bekanntmachung hat zu erfolgen.

Gießen, den 2. März 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Ortswahl zur zweiten Kammer der Stände.

An die Großh. Bürgermeistereien Allendorf (Lda.), Altershausen, Betershain, Versrod mit Wimmerod, Neuer, Elmshausen, Daubringen, Geilschhausen, Göbelnrod, Grünberg, Hartbach, Kesselsbach, Lauter, Pollat, Rondorf, Rundla, Mainzlar, Odenhausen mit Appenborn, Lüneborn, Steinbach, Nutterhausen mit Kirchberg, Saasen mit Böllnach, Böllnach und Brügberg, Staufenberg, Staufenberg mit Friedhausen, Stockhausen, Kreis a. d. Lda., Weidachshain.

Mit nächster Post geht Ihnen zu: Protokollformular B, Formular für die Gegenliste und die von Ihnen angegebene Zahl der Wahlzettelumschläge mit einem Aufschlag von 5 vom Hundert. Empfangsbestätigung ist uns als bald zuzusenden. Ein erhöhter Bedarf an Gegenlistern ist uns sofort mitzutellen.

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes wollen Sie gemäß § 187 10 unseres Ausschreibens vom 4. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 15) offiziell zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Artikel 27. Nur diejenigen sind zur Wahl zugelassen, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer nicht länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

Artikel 28. Die Stimmzettel müssen von weichem Papier, dürfen mit keiner Unterschrift und keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein.

Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Befreiungsfälligkeit zu versehen.

Artikel 29. Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit seinem Kennzeichen versehenen Umschlag, der nicht verschlossen werden darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus unbeschichtigtem Papier gefertigt sein.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereits bereitzuhalten.

Artikel 43. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben werden sind;
2. Stimmzettel, die nicht von weichem Papier sind;
3. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, die eine Befreiung oder einen Vorbehalt oder Bemerkungen enthalten, die nicht lediglich zur Kenntnisnahme des Gewählten dienen sollen.

Bestehen sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wann sie auf denselben Namen laufen, nur einfach gezählt, andernfalls außer Betrachtung gelassen.

Gießen, den 28. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Schulärztliche Überwachung der Schulkinder.

An die Lehreischaft in den Landgemeinden des Kreises.

Die Verzeichnisse über die Besetzungen des Kreisgerichts der Schulkinder wollen Sie, soweit Sie nicht schon bei uns eingereicht worden sind, direkt an Gr. Kreisgefürstheitsamt bis spätestens 15. März 1918 senden.

Gießen, 1. März 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 24. Januar 1918.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Von der Verordnung vom 24. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 14) sind die in Ihrem Bezirk vorhandenen Bierbrauereien und Gast- und Schankwirtschaften, auch Flaschenbierdörfer (bes. von § 5) verständigt. Bunkerdienstungen sind zur Mizeige zu bringen.

Gießen, den 28. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Kriegspatenschaften.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie erinnern an die Erledigung unseres Dekretamtes vom 5. Februar 1918 mit Frist von 8 Tagen.

Gießen, den 25. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf das Auschreiben vom 31. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 140) und vom 28. Januar 1918 (Gieß. Anz. Nr. 27) wird mitgeteilt, daß die für die Ablieferung von Bindegarnen und den Umtausch alter Tannen in Bindegarn zugesandten Vergünstigungen auch im Monat März noch gewährt werden.

Die Landwirte sind hieron in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 28. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Bekannterung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Zugwagen und Zugspfeife.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Steueraufgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagautomaten,
2. für automatische Kraftmeister,
3. für Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. alle in öffentlichen Wirtschaftsstätten aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. Zugwagen und Zugspfeife,

für das Jl. 1918 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde Zimmer Nr. 9, dahier zu antreten ist.

Wer bis zum 31. März 1918 die Abmeldung der steuerpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe bei Meldepunkt der Bevölkerung und zwangsweise Besteuerung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Postentrichtung erfolgen, so sind die Geldbezüge stets ganz einzuzahlen.

Die für das Jl. 1917 ausgestellten Karten sind vorzulegen.

Das Groß. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermei-

Stellen der Landgemeinden des Kreises wollen vorliegende Bekanntmachung auf offizielle Weise wiederholt veröffentlichen.
Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Tollwutverdacht in Grünberg.

Wegen Tollwutverdachtes bei einem Hunde in Grünberg wird Hundepreise über Grünberg und alle Orte im Umkreise von 10 Kilometern auf drei Monate verfügt.

Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

An die Großh. Bürgermeistereien Weitershain, Ettingshausen, Gelsbachen, Göbelrod, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Hanter, Lindenstruth, Lumba, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Ober-Bessingen, Odenhausen, Quechorn, Neinhardschau, Rötskirchen, Röthges, Saasen, Stangenrod, Stockhausen, Weidartshain, Weitershain, Versrod für Winnenrod, und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist sofort offiziell bekanntzumachen unter Mitteilung von § 114 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 der Ausführungsordnungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. vom 1912 Seite 27 ff.). Zuverbändungen sind zur Anzeige zu bringen. Weiter machen wir Sie auf §§ 110, 111, 112, 113, 115, 124—127 genannter Vorschriften aufmerksam. Jeder Fall von Tollwut oder Tollwutverdacht ist sofort uns und der Gr. Veterinär-Amtsschaffelle Grünberg telegraphisch oder telefonisch anzugeben; dergleichen Verletzungen von Menschen durch Bisse wütendäigter oder -kranker Hunde uns und dem Gr. Kreisgesundheitsamt.

Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Schleichhandel mit Speck und frischem Kalbfleisch durch Metzger Ludwig Weller IV. in Wiesbaden.

Nach Beschluss des Fleckenausschusses vom 26. Februar 1918 wurde Metzger Ludwig Weller IV. von Wiesbaden wieder zum Handel mit Fleisch, Fisch und Fleischwaren zugelassen.

Gießen, den 27. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langemann.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Pfeffer-Abteilung.

Zab.-Nr. 157.

Technische und wirtschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Ausrüstungsindustrie Deutschlands und seiner Verbündeten sind vor dem Erstellen zur Kenntnis vorzulegen.

Als wirtschaftliche Veröffentlichungen gelten insbesondere Geschäftsbücher, Jahresabschlüsse, Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, über Beschäftigung oder Stilllegung von Betrieben, Rohstoffversorgung und Preisbildung.

Bensuranzordnung Nr. 2893 vom 2. 7. 17 wird hierdurch aufgehoben.

Um Mitteilung der Tagespresse und Fachzeitschriften wird ergebnis erfasst.

Frankfurt a. M., den 8. 2. 1918.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos,
für den Chef des Stabes:

Krebs,
Hauptmann.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 28. Februar wurden in bietiger Stadt gefunden: 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Deckchen, 1 Weinflasche, 1 Taschentuch, 1 Kneifer und Papiergeld; verloren: 1 Bergpfeife, 1 Handtasche mit 15 M. und Nährmittelkarten, 1 Brieftasche mit 25 M. Papiergeld, 1 dunkelrotes Damenvortemonnaie mit 3 M. Tücher und Zahnpfriemchen, 1 goldene Herzenring mit Saphir und Brillanten, 1 schwarze, lederne Handtasche mit 20 M., einen gold. Kneifer, Portemonnaie und Schlüssel, 1 Rolle schwarzes Seidenband mit blauen Strichen, 1 Vorstecknadel (Hufisenform) mit Rubin.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände erhalten ihre Ansicht als bald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 8. März 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. A. Pfeffer.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kreisamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Clappe!

In dem gewaltigen, von unsferen Freien besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbefreiungen noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt. Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß längliche und eisberheile Kräfte der Heimat sie zu diesem Stande dienen zur Verfügung stellen. Deutsche Kriegsverletzungsfähige Militärsoldaten müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus gärtig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Was das bedeutet wie Notwendigkeit, sich im fremden Verhältnisse einzugeöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Postdienst, Technischen und Eisenbahndienst, als Kutscher, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Wachschutz, Gefangenenum- und Gefangniswachung).

Personen mit französischen und nänischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeideinnten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Beheimatungsort und zurück, freie Vermietung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettsbehandlung sowie ein angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Übereinigung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein vorläufiger Dienstvertrag geschlossen. Die endgültige Höhe des Gehaltes kann erst im Wissensdienstvertrag selbst festgelegt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Vergütung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdiensbeitsfähigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: Bezirkskommando Gießen; dabei sind vorzulegen: Einige Militärvapiere, Besitztätigungsausweis oder Arbeitsvapiere, erforderlichenfalls Abkleidchein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Besitztätigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Unterbindung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Der Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzmäßigungen zu unterziehen.

2016B Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle L d. Stadt Gießen.

5. Woche. Vom 27. Januar bis 2. Februar 1918.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33100. Sterblichkeitsziffer: 20,89‰.
Nach Abzug von 10 Ortsfreunden: 4,71‰.

Es starben an	Bul.	Erwachsene	im 1. Geburtsjahr	Rinder
Angabe, Lebensschwäche	1 (1)	—	1 (1)	—
andere Folgen der Geburt	2 (2)	2 (2)	—	—
oder d. Kindbett.	—	—	—	2 (1)
Diphtherie	2 (1)	—	—	—
Typhus	1 (1)	1 (1)	—	—
Tuberkulose der Lungen	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der				
Atemorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
and. Kranh. d. Nervensystems	1	—	1	—
and. Krankheiten der Verdauungsgänge	2 (2)	1 (1)	1 (1)	—
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
and. ben. Todesursachen	1	—	—	1
Summa: 13 (10)	7 (7)	8 (8)	8 (8)	

Anm.: Die in Mammern gesetzten Bisse geben an, wieviel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärtigen nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Beröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walzer, Med.-Rat.